

Titel der Drucksache:

**Kostenspaltung zur Erhebung von  
 Straßenausbaubeiträgen für die  
 Teileinrichtungen Straßenbeleuchtung,  
 Gehweg sowie Oberflächenentwässerung  
 öffentlicher Verkehrsanlagen**

<b>Drucksache</b>	<b>1315/17</b>
<b>Bau- und Verkehrsausschuss</b>	Entscheidungsvorlage öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	27.07.2017	nicht öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Kerspleben	14.08.2017	nicht öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Frienstedt	15.08.2017	nicht öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Marbach	16.08.2017	nicht öffentlich	Vorberatung
Bau- und Verkehrsausschuss	17.08.2017	öffentlich	Entscheidung

**Beschlussvorschlag**

Der Bau- und Verkehrsausschuss beschließt, gemäß der Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen (SAB) der Landeshauptstadt Erfurt vom 02. März 2004, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Erfurt vom 19. März 2004, für Baumaßnahmen zwecks Erneuerung der Teileinrichtung Straßenbeleuchtung der öffentlichen Verkehrsanlagen (Anlage 1), der Teileinrichtung Gehweg (Anlage 1) sowie den Teileinrichtungen Straßenbeleuchtung und Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsanlagen (Anlage 1) zur Ermittlung von Straßenausbaubeiträgen den Ausspruch der Kostenspaltung .

27.07.2017, gez. i. V. T. Thierbach

Datum, Unterschrift

<b>Nachhaltigkeitscontrolling</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	<b>Demografisches Controlling</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
<b>Finanzielle Auswirkungen</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja → ↓	<b>Nutzen/Einsparung</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
<b>Deckung im Haushalt</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	<b>Gesamtkosten</b> <b>EUR</b>			
↓				
	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> <b>Deckung siehe Entscheidungsvorschlag</b>				

**Fristwahrung**

Ja  Nein

**Anlagenverzeichnis**

Anlage 1 – Kostenspaltung Straßenübersicht

Anlage 2 – Lagepläne

Die Anlagen liegen in den Fraktionen und im Bereich OB zur Einsichtnahme aus.

**Sachverhalt**

Die §§ 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19.09.2000, zuletzt geändert durch Artikel 1 des 9. Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juni 2017, regeln die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen.

Will die Gemeinde nur eine Teileinrichtung einer Anlage ausbauen und auch gesondert abrechnen, muss sie eine entsprechende Vorschrift zur Kostenspaltung in ihrer Beitragssatzung aufnehmen (s. § 8 der Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen (SAB) der Landeshauptstadt Erfurt).

Die Entscheidung der Gemeinde, eine Kostenspaltung für eine einzelne Teileinrichtung vorzunehmen, ist ein innerdienstlicher Ermessensakt durch das hierfür nach Landesrecht zuständige Gemeindeorgan. Dabei handelt es sich regelmäßig nicht um eine laufende Angelegenheit der Gemeinde im Sinne des § 29 Abs. 2 Nr. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), sondern um eine Entscheidung des Stadtrates als, gemäß § 22 Abs. 3 Satz 1 ThürKO zuständiges und beschließendes Gemeindeorgan.

Die Übertragung der Beschlussfassung über eine Kostenspaltung vom Stadtrat auf einen beschließenden Ausschuss wurde in § 21 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse vom 18.06.2014 geregelt. Danach ist eine Beschlussfassung gemäß § 21 (3) e) durch den Bau- und Verkehrsausschuss erforderlich und ausreichend (vgl. Entscheidung ThürOVG vom 22.01.2008 – 4 EO 660/03).

Unter Beachtung dieser gesetzlichen Vorschriften beabsichtigt die Stadtverwaltung Erfurt auf Grund der Erneuerung der Teileinrichtung Straßenbeleuchtung für die öffentlichen Verkehrsanlagen (siehe Anlage 1) der Teileinrichtung Gehweg (siehe Anlage 1) sowie den Teileinrichtungen Straßenbeleuchtung und Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsanlagen (siehe Anlage 1) eine Kostenspaltung vorzunehmen.